

§ 19 GeoDIG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

GeoDIG - Geodateninfrastrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Sofern nach § 3 Abs. 1 Z 9 lit. e Aufgaben der Gemeinden geregelt werden, sind diese im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, wenn die Geodatensätze oder -dienste den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zugehören.

In Kraft seit 02.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at